

Richtwerte für angemessene Aufwendungen der Unterkunft
im Landkreis Aschaffenburg

Gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Zu den Unterkunftskosten einer Mietwohnung gehören die Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten (einschl. Warmwasseraufbereitung). Bei selbst genutztem Wohneigentum werden u. a. die Darlehenszinsen für die Finanzierung des Eigenheims oder der Eigentumswohnung, Grundsteuern, Wasser- und Kanalgebühren, Kosten für den Schornsteinfeger, Müllgebühren, Gebäudeversicherungen, etc. berücksichtigt.

Ab 01.08.2023 gelten im Bereich des Landkreises Aschaffenburg die nachfolgenden Unterkunftskosten als angemessen. Es handelt sich hierbei jeweils um die Bruttokaltmiete, welche sowohl die Grundmiete als auch die kalten Nebenkosten umfasst, nicht aber die Heizkosten:

Angemessenheitsgrenze § 22 Abs. 1 SGB II/ § 35 Abs. 1 SGB XII				
Anzahl der Haushaltsmitglieder	angemessene Wohnfläche	Angemessene Bruttokaltmiete (ohne Heizkosten)		
		Mömbriß	Restlicher Landkreis	Goldbach
1	50 m ²	403 €	452 €	503 €
2	65 m ²	489 €	549 €	610 €
3	75 m ²	584 €	653 €	727 €
4	90 m ²	680 €	763 €	847 €
5	105 m ²	777 €	870 €	968 €
Jede weitere Person	15 m ²	92 €	104 €	117 €

Heizkosten:

Der Betrag für die angemessenen Heizkosten wird im jeweiligen Einzelfall anhand des Verbrauchs und der aktuell gültigen Endverbraucherpreise des lokalen Grundversorgers gesondert beurteilt bzw. errechnet. Bei der Beurteilung, bis zu welchem Jahresverbrauch die Heizkosten grundsätzlich angemessen sind, werden dabei die Verbrauchswerte in kWh des aktuell gültigen Bundesheizspiegels zugrunde gelegt.

Die endgültige Entscheidung über die tatsächliche Angemessenheit der Heizkosten erfolgt in der Regel erst mit der nächsten Jahresabrechnung des Energieversorgers bzw. Vermieters (Spitzabrechnung).